

Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen nebst den allgemeinen Motiven desselben mit dem Bemerkten zugehen, daß die speciellen Motiven und die Publicationsverordnung sobald als thunlich und jedenfalls bis mit Schluß des Monats Januar 1861 nachfolgen werden.

Anheimzugeben ist hierbei, ob nicht bei der Umfanglichkeit dieser Vorlage, den Schwierigkeiten und dem Zeitaufwande, womit eine specielle ständische Berathung derselben verknüpft sein würde und der Thatsache, daß der Werth eines solchen Gesetzbuchs wesentlich mit in der consequenten Durchführung des Systems und der vollständigen Zusammenstimmung aller darin aufgestellten Rechtsätze besteht, in diesem Falle das nach §. 64 der Landtagsordnung nachgelassene Verfahren sich besonders empfehle.

Se. Königliche Majestät sehen der Erklärung der getreuen Stände über das eingangsgedachte Gesetzbuch entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden stets wohl beigethan.

Dresden, am 30. November 1860.

Johann.

(L. S.) Dr. Johann Heinrich August v. Behr.

Die Genehmigung der hohen Staatsregierung und der geehrten Kammer vorausgesetzt, würde ich von Vorlesung der allgemeinen Motiven absehen.

Präsident v. Schönfels: Es würde sich nun zuvörderst die hohe Staatsregierung zu erklären haben.

(Die Zustimmung erfolgt.)

Ich habe nun zu erwarten, ob auch Seitens der Kammer eine solche Erklärung erfolgt, daß von Vorlesung der allgemeinen Motiven*) abgesehen werde. Es scheint dies der Fall zu sein und würde daher mit dem Berichte fortzufahren sein.

Referent v. Könnert:

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen ist von der hohen Ersten Kammer der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden. Wie dieser Gesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt zu Stande gekommen ist, darüber verbreiten sich die allgemeinen Motiven, Seite 425 flg. Faßt man zusammen, was Alles geschehen ist, um in dieser Hinsicht etwas Vorzügliches zu leisten, so wird man anerkennen müssen, daß die eifrigen Bemühungen der königlichen Staatsregierung auf Schaffung einer Gesetvorlage gerichtet gewesen sind, welche sowohl den Anforderungen der Wissenschaft, als den praktischen Bedürfnissen ebenmäßig genügt. Daß die Wissenschaft bei der Verfassung des vorliegenden Gesetzentwurfs die ihr gebührende Stellung eingenommen hat, dafür bürgen die ausgezeichneten Rechtsgelahrten, welche theils bei der Schöpfung des ersten Entwurfs, theils bei dessen Begutachtung nach seiner Veröffentlichung durch die Presse, theils bei der Revision und Umarbeitung desselben thätig gewesen sind.

Die Frage dagegen, ob durch die gegenwärtige Gesetvorlage den praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen sei,

*) Die nicht zum Vortrag gekommenen allgemeinen Motiven s. am Schluß dieser Nummer.

hat auch einer mannigfachen Beurtheilung unterlegen. Einerseits hat die Veröffentlichung des früheren Entwurfs durch die Presse eine, keineswegs unbenuzt gebliebene Gelegenheit für Jedermann dargeboten, sich über die Ausstellungen, welche gegen den früheren Entwurf in der nur angegebenen Richtung erhoben werden konnten, auszusprechen, andererseits haben die Stände, welche doch vorzugsweise dazu berufen sind, die Uebereinstimmung der Gesetvorlagen mit den Bedürfnissen des Volkes zu prüfen, die Ergebnisse dieser Prüfungen auf verschiedene Weise zur Berücksichtigung zu bringen vermocht.

Zum Theil sind die gedachten Ergebnisse in den von den Zwischendeputationen beider Kammern der hohen Ständeversammlung erstatteten Berichten über den früheren Entwurf — der specielle Theil beider Berichte erstreckt sich jedoch nur bis zum Schluß des Rechtes der Forderungen — niedergelegt, zum Theil ist die Berücksichtigung der diesfälligen Wünsche der Stände dadurch vermittelt worden, daß sich unter den auf Seite 428 der Motiven namentlich genannten Mitgliedern der zur Revision des früheren Entwurfs niedergesetzten Commission die Referenten über letzteren in den ständischen Zwischendeputationen befunden haben, so daß auch bei der Revision und Umarbeitung des älteren Entwurfs Mitglieder der Ständeversammlung fortwährend thätig und in der Lage gewesen sind, die Ansichten der Stände hierbei geltend zu machen. Man erkennt zwar nicht, daß diese Ansichten und Wünsche durch Abstimmungen noch keinen formellen Ausdruck erhalten hatten, allein bei dem regen geistigen Verkehr, welcher auf den verschiedenen Landtagen über einen so wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung zwischen den Mitgliedern der obgedachten Zwischendeputationen und den übrigen Kammermitgliedern unterhalten worden ist, darf man die bereits stattgehabte Mitwirkung der Stände bei der Schaffung des gegenwärtigen Entwurfs gewiß nicht zu gering anschlagen.

Auch für die Arbeiten der unterzeichneten Deputation sind namentlich die in den obgedachten Berichten der Zwischendeputationen beider Kammern ersichtlichen Resultate ständischer Mitwirkung bei dem vorliegenden Werke der Gesetzgebung von großer Wichtigkeit gewesen und man hält es der Sachlage für entsprechend, im Anschlusse an den Deputationsbericht der Ersten Kammer (Acten des außerordentlichen Landtags vom Jahre 1854, Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer, 3. Band) einige allgemeine Vorfragen zu erörtern, wobei man sich indessen die Freiheit der Bewegung nicht versagt hat.

Die gedachte Zwischendeputation hat sich zuerst mit Beantwortung der Frage beschäftigt, ob das Bedürfnis eines bürgerlichen Gesetzbuchs vorhanden und welches Gewicht den gegen Einführung eines solchen erhobenen Bedenken beizulegen sei? Obwohl diese Frage, nachdem die Stände wiederholt und so dringend auf ein bürgerliches Gesetzbuch angetragen haben (vergl. den angezogenen Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer, S. 2), kaum mehr einer Discussion zu unterwerfen sein möchte, so gestattet man sich doch, die Gründe, welche für Emanirung eines bürgerlichen Gesetzbuchs sprechen, nochmals vorzuführen.

Eine gute Rechtsquelle ist unzweifelhaft ein Haupterfordernis eines befriedigenden Zustandes des bürgerlichen Rechtes. Bei aller Anerkennung des Guten, welches unsere zeitherigen Rechtsquellen enthalten, wird man nicht in Abrede stellen können, daß deren Gebrauch ein sehr schwieriger